

Summe Geldes zur Steuer zu geben gemarckt und geschlagen haben. Die beiden Parteien wurden auf einen Tag nach Baduz gebeten und nach Notdurft verhört. Entscheid: Jörg Großen Erben sollen alle Güter „so Inn deme Zustand vnd In die Stür gehörend vnd stür gütter sind“, versteuern und der genannten Landschaft für die verfallenen Steuern und alle Ansprüch zehñ Pfund Pfennig Feldkircher Währung bezahlen.

Pergamenturkunde gut erhalten mit Wachsiegel der Gebr. Wolfhart und Sigmund v. Brandis. **16**

Vgl. Kaiser-Büchel S. 344.

1493 Donnerstag vor St. Katharinentag. Die Dörfer Echan, Baduz, Eryfen vnd Balzers in der Grafschaft Baduz bekunden: Nachdem wegen der Steuer Irrung und Zwytacht entstanden, die Dörfer sich aber mit Wissen und Gunst der Herrschaft von Brandis güttlich vertragen und geeint, haben sie zur endgültigen Ordnung der Sache verordnet: Jörgen Winzürkin der zit Almann ze Baduz, Ulrich fryken, Hainrich spachart, Jochum von Quader, Jörg thöny, Hainrich gahainy, Claus Banzer, Ulrich virabend vnd Erny schnell. Bei deren Entscheid soll es bleiben ohne weiteren „für zug vnd mindrung“ bis auf Widerruf der Herrschaft oder eines der genannten Dörfer. Spruch: Wenn in einem der vier Dörfer „nach Inhalt ir Stür Zedel ain Erbfall vallet“, soll dieser Erbfall in demselben Steuerzeddel bleiben. Auch bei Käufen oder Verkäufen soll die Steuer auf denselben Gütern bleiben, „nach dem si es by iren ayden stürend vngevarlich“ nach Inhalt derselben Steuerzeddel und der Steuerzahler „desselben Jars zerlegend vnd stürend“. Weiter ist beredet worden: Wenn „für wasser oder Rüsß not In den benannten vier Dörffer erging, das soll dann nach gestalt der sach angesehen vnd och zerlegt werden alles vngevarlich“ doch der Herrschaft allweg unschädlich. Daß diesem nachgekommen und dabei geblieben werde, ist jedem Dorf ein Brief ausgefertigt und eingantwortet worden. — Siegler: Jörg Winzürkin.

Pergamenturkunde. Siegel (nach oben gerichteter Pfeil) ziemlich gut erhalten. Umschrift desselben aber unleserlich. **17**